

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Mag. Dr. Brigitte Zarfl
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0054-II/A/3/2019

Wien, 12.7.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3594 /J des Abgeordneten Mag. Rossmann** wie folgt:

Frage 1:

Noch unter meiner Amtsvorgängerin Frau Mag. Hartinger-Klein wurde im April 2019 ein Gutachten zu den ökonomischen Effekten der Sozialversicherungsreform beauftragt, welches zwischenzeitlich vorliegt. Das Gutachten befasst sich auch mit einer groben Abschätzung von Fusionsaufwendungen und schätzt die zu erwartenden einmaligen Fusions- und Integrationskosten sehr grob mit 300-400 Mio. EURO ein.

Frage 2:

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurden die Bereiche, in denen erfahrungsgemäß Fusionskosten anfallen können, dargestellt. Eine Bewertung seitens meines Ressorts erfolgte nicht.

Die Fusion liegt in der Verantwortung der betroffenen Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörper. Unter anderem wurden dafür mit April 2019 Überleitungsgremien eingesetzt. Diese haben zu entscheiden, welche Maßnahmen bei der Zusammenführung

notwendig sind.

D.h. zum Zeitpunkt der Erstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung konnten die zuständigen Sozialversicherungsträger die Fusionskosten nicht abschätzen.

Mein Ressort sah sich mangels Zuständigkeit nicht befugt, präjudizierende Vorgaben beim Fusionsaufwand zu geben. Erwartet werden durfte, dass die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger auch bei der Fusion die finanziellen Mittel zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich sinnvoll einsetzen wird.

Mit der gewählten Vorgehensweise wurde daher dem § 17 Abs.4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 entsprochen.

Frage 3:

Die in der Anfragebeantwortung 3062/AB zur parl. Anfrage Nr. 3098/J genannten Kosten betrafen meinem Ressort bekannte externe Unterstützungsleistungen (Rahmenvereinbarung) für den Zeitraum 01.07.2018 bis 31.12.2018 (also vor dem 1.4.2019 – wie auch in der Anfragebeantwortung so ausgewiesen). Inhalt der in Fußnote 4 der gegenständlichen Anfrage verwiesenen Pressemeldung waren hingegen Aufwandsschätzungen für die tatsächliche Übergangsphase im Jahr 2019.

Frage 4:

Die Leitung der Versicherungsträger und damit auch die Sicherstellung der Leistungserbringung bei gleichzeitiger Umsetzung der vom Gesetzgeber angeordneten Fusionsmaßnahmen obliegt – wie bereits in der von den anfragenden Abgeordneten angesprochenen Voranfrage ausgeführt – ausschließlich der Selbstverwaltung der betroffenen Träger. Die Vorgabe allfälliger Umsetzungspläne seitens der staatlichen Verwaltung wäre eine unzulässige Einmischung in die Agenden der Selbstverwaltung.

Frage 5:

In meinem Ministerium wurden keine „Stellen zur Fusionsberatung, Organisationsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit“ im Zusammenhang mit der Fusion der Sozialversicherungsträger ausgeschrieben.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Anfragebeantwortung 3427/AB zur parl. Anfrage Nr. 3410/J verweisen, insbesondere auf die Beantwortung der Frage 16.

Frage 6:

Sämtliche Aufwendungen der SV-Träger werden zur Gänze in den Erfolgsrechnungen des betreffenden Geschäftsjahres erfasst. Je nach Aufwendungsart innerhalb des Verwaltungsaufwandes (Personal- oder Sachaufwand) werden diese in der entsprechenden Kontengruppe verbucht. Dies gilt natürlich auch für Aufwendungen, die vor dem 1.4.2019 entstanden sind.

Der Fusionsaufwand wird innerhalb des Verwaltungsaufwandes verbucht und als Davonzahl mittels Beiblatt explizit ausgewiesen. Mit der Weisung wird lediglich klargestellt, dass jene Verwaltungsaufwendungen, die ohne Fusion nicht angefallen wären, gesondert zu erfassen sind.

Die zeitliche Einschränkung leitet sich aus dem im Gesetz festgelegten Zeitpunkt der Konstituierung der Überleitungsausschüsse ab. Expertenonorare, die schon vor diesem Datum in Auftrag gegeben wurden bzw. angefallen sind, können ebenfalls als Fusionsaufwand geltend gemacht werden.

Frage 7:

Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu den Aufgaben der Überleitungsausschüsse wird verwiesen. Demnach kommen diesen nicht nur Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fusion zu, vielmehr sind auch bestimmte gesetzlich näher festgelegte Aufgaben der bestehenden Träger im Übergangszeitraum ab dem 1.4.2019 von den jeweiligen Überleitungsgremien zu besorgen – und können weitere Aufgaben durch die Selbstverwaltung in den Aufgabenbereich der Überleitungsgremien gezogen werden.

Die angesprochene Formulierung dient der Klarstellung, dass lediglich den Überleitungsausschüssen zuzurechnende Verwaltungsaufwendungen als Fusionsaufwand zu erfassen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

